



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Unser Sudenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er ist im Vereinsregister mit der Nr. VR 11335 eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Attraktivität des Magdeburger Stadtteils Sudenburg.
2. Der Zweck des Vereins wird gemäß § 52, Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung und damit hinsichtlich der Förderung der Attraktivität des Magdeburger Stadtteils Sudenburg verwirklicht. Dies erfolgt z. Bsp. durch Stadtteilveranstaltungen, wie Ostermarkt, Stadtteifest, Weinfest und Adventsmarkt. Im Rahmen der Traditionspflege verschönern Osterdekorationen und Advents- und Weihnachtsschmuck den Stadtteil. Auch Stadtteilschilder, Verschönerungsmaßnahmen, wie etwa auch Frühjahrsputz und Begrünungen, sowie auch eine Ortschronik u.a.m. tragen dazu bei. Zudem wird der Sport im Stadtteil gemäß § 52, Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO), wie z. Bsp. Basketball, American Football gefördert.
3. Zur Zweckverwirklichung kann ein Zweckbetrieb im Sinne § 65 AO betrieben werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

8. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch die mittelbare Förderung oder Unterstützung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Unternehmen und Körperschaften (Vereine, Kirchengemeinden, Schulen, Kindergärten ...) sein.

2. Es ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand bis 30. November eines Jahres gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

4. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

5. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung die Beiträge nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres entrichtet haben oder durch ihr schulhaftes Verhalten den Bestrebungen des Vereins schaden. Die vorbereitende Entscheidung trifft der Vorstand mit mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder zur Vorlage für die Mitgliederversammlung gemäß § 3, Absatz 4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Beschwerde einlegt. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die darauffolgende Mitgliederversammlung. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Personen, die sich um die Erreichung des Vereinszweckes verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und auch zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es wird eine entsprechende Urkunde ausgefertigt. Sie sind stimmberechtigt.

## **§ 4 Beiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Körperschaften sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Beitrag.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die wesentlichen Grundsätze und das Selbstverständnis des Vereins, wählt den Vorstand und nimmt die Jahresrechnung mit Prüfung entgegen, sowie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
2. Sie wählt die Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln in offener Abstimmung. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die über die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Entlastung des Vorstands beschließt und anstehende Neuwahlen bei der durchgeführt werden.
4. Die Tagesordnung kann durch weitere Verhandlungspunkte nach Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vereinsmitglieder ergänzt werden.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich bzw. per eMail mindestens 14 Tage vor dem Termin. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6. Der Vorstand kann mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen gemäß § 6 Absatz 3 einberufen. Der Vorstand muss gemäß § 6 Absatz 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich bzw. per eMail beim Vorstand beantragen. Eine solche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
8. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Körperschaftliche Mitglieder und Unternehmen haben dem Vorstand jeweils einen Vertreter schriftlich bzw. per eMail zu benennen, der zur Abgabe der Stimme bevollmächtigt ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie zwei Beisitzern. Im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist neben dem Vorsitzenden berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
5. Der Vorsitzende ist berechtigt, für den Verein ein laufendes Konto einzurichten. Verfügungsberechtigt für dieses Konto ist der Vorsitzende allein, sowie jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

6. Der Vorstand kann über Ausgaben für die Zwecke des Vereins im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens Beschluss fassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, das Vereinsvermögen oder Teile davon anzulegen.
8. Der Schatzmeister hat zu Beginn des neuen Geschäftsjahres über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und diese dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die durch den Schatzmeister aufgestellte Jahresrechnung. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die die Auflösung als alleinigen Tagungsordnungspunkt hat. Sie muss in geheimer Abstimmung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die danach erforderliche Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar je zur Hälfte für Kulturförderung und zur Förderung des Kinderwohls im Stadtteil Sudenburg zu verwenden hat.

## **§ 10 Errichtung**

Die Satzung wurde am 16.09.1996 errichtet.  
Geänderte Fassung vom 14.09.1998

Geänderte Fassung vom 14. April 2025 und am 10. Juni 2025.